

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0299/2021**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 01.09.2021

Amt: Kämmerei  
 Aktenzeichen/Telefon: 20 – MWB, Th/nau, Nst.: 2152  
 Verfasser/-in: Herr Thomas

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

**Wahl der Mitglieder der Betriebskommission und deren persönlichen Stellvertreter/innen für den Eigenbetrieb „Mittelhessische Wasserbetriebe,, (MWB)  
 - Antrag des Magistrats vom 01.09.2021**

#### Antrag:

„1. Entsprechend § 6 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs MWB werden folgende fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Mitglieder der Betriebskommission und deren persönliche Stellvertreter/innen gewählt:

##### Mitglieder

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

##### Stellvertreter/innen

2. Als Mitglieder der Betriebskommission und deren persönliche Stellvertreter/innen werden folgende wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen gewählt:

##### Mitglieder

- 1.

##### Stellvertreter/innen

- 2.
- 3.

3. Als Mitglieder der Betriebskommission und deren persönliche Stellvertreter/innen werden folgende Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs gewählt:

**Mitglieder**

1. André Wagner
2. Maximilian Geh

**Stellvertreter/innen**

- Sascha Bodach
- Michelle Weyl.“

**Begründung:**

1. Nach § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs besteht die Betriebskommission aus 15 Mitgliedern. So gehören ihr
  1. fünf Stadtverordnete,
  2. mindestens drei Mitglieder des Magistrats,
  3. zwei Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs und
  4. drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an.
2. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Eigenbetriebsgesetz und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssatzung). Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen (§ 55 Abs. 1, 2, 4 HGO). Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder (§ 55) kann die Gemeindevertretung beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen (vgl. § 62 Abs. 2 Satz 1 HGO), was gem. § 72 Abs. 2 letzter Halbsatz HGO entsprechend auch für Kommissionen gilt. Nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung und unter Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens können die Fraktionen Grüne, CDU, SPD, LINKE und GiGG/VOLT je ein Mitglied in die Betriebskommission entsenden, wenn die Stadtverordnetenversammlung dieses Verfahren beschließt.
3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs werden auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 Eigenbetriebsgesetz und § 6 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssatzung).
4. Drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Die Zahl dieser Mitglieder bestimmt die Betriebssatzung; sie darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder der Betriebskommission nicht übersteigen (§ 6 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz und § 6 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssatzung).

5. Die Mitglieder des Magistrats werden aus seinen Reihen entsendet.
6. Gemäß § 6 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz und § 6 Abs. 3 Betriebssatzung können sich die Mitglieder der Betriebskommission im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Stellvertreter sind nach den gleichen Vorschriften zu wählen oder zu berufen, wie das Mitglied, das sie vertreten sollen.
7. Somit sind insgesamt 10 Mitglieder und 10 Stellvertreter durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen. Gemäß § 6 Abs. 6 Eigenbetriebsgesetz darf, wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder in Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, nicht Mitglied der Betriebskommission sein, es sei denn, dass diese Tätigkeit im Auftrage der Gemeinde ausgeübt wird.

**Anlagen:**

Auszug aus dem Eigenbetriebsgesetz

Auszug aus der Betriebssatzung

Bekanntmachung des neuen MWB-Personalrats

---

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift